

Satzung

§ 1

Vereinsname und -sitz

1. Der Verein führt den Namen „interkey – Fachverband Europäischer Sicherheits- und Schlüsselfachgeschäfte e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 59557 Lippstadt.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter Nr.3050 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen Interessen der Mitglieder.
2. Der Verein kann Behörden, Verbänden und anderen Stellen Vorschläge und Empfehlungen zur Regelung aller Fragen, die die gemeinsamen beruflichen Interessen der Mitglieder betreffen, unterbreiten und diese Stellen sowie die Mitglieder über Vereinsaspekte informieren.
3. Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes anderen Personenvereinigungen beitreten oder Beteiligungen an ihnen erwerben.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen oder Personengesellschaften, die ein Fachgeschäft für Sicherheit / Schlüsselfachgeschäft im Handwerk / Einzelhandel gewerbsmäßig betreiben.
 - b) Natürliche Personen, die Geschäftsführer/in und zugleich maßgebliche Gesellschafter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, die ein Fachgeschäft für Sicherheit / Schlüsselfachgeschäft im Handwerk / Einzelhandel gewerbsmäßig betreiben.
 - c) Juristische Personen, die ein Fachgeschäft für Sicherheit / Schlüsselfachgeschäft im Einzelhandel gewerbsmäßig betreiben.
2. Ordentliches Mitglied bei interkey kann nur werden bzw. darf nur sein, wer nicht in einem anderen deutschen Verband oder Zusammenschluss von Sicherheitsfachgeschäften oder Schlüsseldiensten ordentliches Mitglied ist oder wird. Eine Ausnahme bilden Mitgliedschaften in Partnerverbänden von interkey.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Fachverbandes zu richten. Er muss die vollständige Firmenbezeichnung enthalten, das Datum des gewünschten Aufnahmetermins und die Unterschrift des Inhabers / Bevollmächtigten.
4. „interkey-Mitglieder verpflichten sich freiwillig und aus Überzeugung zu Ehrenhaftigkeit und Lauterkeit in ihren geschäftlichen Gebaren und üben ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen des „anständigen Wettbewerbs“ aus. Mit der Antragstellung auf Aufnahme bei interkey wird die Anerkennung dieser Zielsetzung und die Verpflichtung ihrer Einhaltung ausdrücklich bestätigt.
5. Die Geschäftsführung hat die Antragstellung den nächstliegenden Nachbarmitgliedern bekanntzugeben. Die Nachbarmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen eine Stellungnahme zum Aufnahmeantrag abzugeben. Danach ist der Antrag einschließlich eventueller Stellungnahmen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Dieser ist nicht an die Stellungnahmen gebunden.
6. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Bewerber/in etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
7. Dem Verein können Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften und Verbände als förderndes Mitglied beitreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Bewerber/in etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Fachverbandes zu richten. Es muss die vollständige Firmenbezeichnung enthalten, das Datum des gewünschten Aufnahmetermins und die Unterschrift des Inhabers / Bevollmächtigten.
8. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche oder fördernde Mitglied die Satzung des Fachverbandes an.

§ 4

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Die Änderung der Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr bestimmt.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 7 werden von diesen in der Höhe selbst vorgeschlagen und müssen durch den Vorstand bestätigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Festsetzung außerordentlicher Mitgliedsbeiträge für besondere Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks beschließen. Die Höhe der außerordentlichen Mitgliedsbeiträge darf 50 % des gem. § 4 Abs. 1 festgelegten Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Senioren- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen durch Vorstandsbeschluss befreit.

§ 5**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Kündigung / der Ausschluss eines Mitgliedes aus finanziellen Gründen kann der Vorstand vornehmen. Sie setzt voraus, dass das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung in jeweils mindestens vierzehntägigem Abstand und bei der zweiten Mahnung unter Androhung der Kündigung / des Ausschlusses mit der Zahlung von beschlossenen Gebühren, Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. –Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Forderungen bleibt trotz der Kündigung / Ausschluss bestehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen (Sozialklausel).
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person oder Geschäftsgebaren des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. – Ausschließungsgründe sind z. B. wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, insbesondere gegen den § 3 Abs. 4 dieser Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.

§ 6**Senioren- und Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitgliedern nach § 3 Abs. 1, die ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, kann nach Erreichen des 60. Lebensjahres auf eigenen Antrag und nach Beschluss des Vorstandes die Senioren-Mitgliedschaft zugesprochen werden mit der Folge der Beitragsbefreiung.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Umwandlung eines Amtes in ein Ehrenamt erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. –Das Stimmrecht darf nur durch das Verbandsmitglied selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten ausgeübt werden. Als Bevollmächtigter ist nur ein im Betrieb des Mitgliedes mitarbeitender Familienangehöriger oder Mitarbeiter zugelassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. –Diese Bevollmächtigten sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Abs. 7 sowie Senioren- und Ehrenmitglieder gem. § 6 sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an anderen Veranstaltungen des Fachverbandes berechtigt. –Sie haben kein Stimmrecht oder Antragsrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Insbesondere haben sie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
4. Das Mitglied ist aufgefordert, mit seinem Beitritt zum Verband in seinen Geschäftsräumen auf seine Mitgliedschaft bei interkey deutlich hinzuweisen.
5. interkey gestattet seinen Mitgliedern, das Wortbildzeichen „interkey“ als Verbandszeichen zu führen, auf ihrer Homepage, ihren Geschäftspapieren und Drucksachen sowie Verpackungen und solchen Waren und Gegenständen zu benutzen, die zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb eines Sicherheits- und/oder Schlüsselfachgeschäftes gehören, und es auch sonst in ihren Geschäftsräumen auszuhängen. –Das Wortbildzeichen „interkey“ darf von den fördernden Mitgliedern auf deren Geschäftspapier und Homepage verwendet werden, zur Produktwerbung aber nur auf Anfrage beim Vorstand und nach dessen Genehmigung eingesetzt werden. Jeglicher Einsatz des Wortbildzeichens „interkey“ und die Bekanntmachung der Marke ist ausdrücklich erwünscht, soll aber nur in originaler Farbe und proportionalem Verhältnis wiedergegeben werden.
6. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Vereinszugehörigkeit. Sie erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass dem ehemaligen Mitglied ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht.
7. Die Befugnis zum Führen des Zeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen weiter übertragen werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag bewilligen.
8. Jeder Anschriftenwechsel sowie jede Änderung in der Firmierung oder Gesellschaftsform ist der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, dritte Personen oder Institutionen, deren Mitglieder bei der Verwendung des Zeichens Missbrauch treiben zur Rechenschaft zu ziehen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz des Zeichens unverzüglich an die Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 9**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muss.
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - e) Festsetzung der Umlagen für besondere Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes.
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen, Wahlordnung und Auflösung des Vereins.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
 - i) Vorschläge über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung, über die der Vorstand beschließt.
2. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. –Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden nicht gewertet.
4. Zu Satzungsänderungen, Änderungen der Wahlordnung, des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen und gültig abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Wahlen zum Vorstand werden nach der Wahlordnung gemäß § 16 ff. durchgeführt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, wie auch von den anderen Vereinsorganen, ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sollte kein anderer Tagungsleiter/in und Protokollführer/in bestimmt werden, ist der/die Geschäftsführer/in zuständig. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern in Rundschreiben bekanntzugeben.

§**10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus sechs höchstens aus neun Personen, die Vereinsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 sein müssen oder deren im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen.
2. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - bis zu 6 Beisitzern, mindestens aber 3.

Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. –Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig, der/die Kassenwart/in nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden und des/der zweiten Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt besteht bis zur Durchführung der Neuwahl von Vorständen kommissarisch fort. Der Vorstand kann – nach Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit – der Mitgliederversammlung jederzeit während der Amtszeit der Vorstandsmitglieder eine Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes vorschlagen. Im Falle einer solchen Neuwahl kann beschlossen werden, dass die Dauer der Amtszeit beschränkt wird bis zur anstehenden Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Vereinszugehörigkeit, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Diese Regelung gilt für das Amt des Vorsitzenden entsprechend, wobei diese Person aus dem Kreis des bestehenden Vorstandes zu wählen ist.
5. Ein Mitglied kann für eine Funktion in dem Verbandsvorstand erst dann gewählt werden, wenn seine Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre beträgt.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n, die des/der 1. Vorsitzenden, an den/die 2. Vorsitzende/n und, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.
7. Aufwandsentschädigungen, Reise- und Spesenkosten werden dem Vorstand in Absprache mit dem Geschäftsführer erstattet. Es müssen dazu Nachweise/Belege eingereicht werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Geschäftsführung. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes

nicht erforderlich, jedoch sind die Besprechungsthemen zu benennen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. die/des die Sitzung lautenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

2. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden. –Hierzu wird der zu entscheidende Sachverhalt von der Verbandsgeschäftsstelle allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied, ist die Entscheidung des einzelnen Vorstandsmitgliedes schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zu übermitteln, die das Ergebnis feststellt und alle Vorstandsmitglieder schriftlich darüber informiert. In dem Anschreiben sind die Mitglieder darüber zu informieren, dass sie innerhalb von 10 Tagen, bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens bei jedem Vorstandsmitglied, ihre Entscheidung mitzuteilen haben. Geht keine Entscheidung ein, wird dieses als Zustimmung im Sinne der Beschlussvorlage des Antrages gewertet. Auch bei der schriftlichen Entscheidung gelten die Bestimmung des Absatzes.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins.
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 7,
 - g) die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins,
 - h) Aufstellung einer Aufgabenbeschreibung für die Geschäftsführung.
 - i) Der Vorstand ist berechtigt, in begrenzten Einzelfällen Sonderregelungen bzgl. der Zahlung von Umlagen gem. § 9 Abs. 1 e) zu treffen.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 3 an. –Er ist das Entscheidungsgremium für die Sicherstellung eines geordneten Geschäftsbetriebes für die Zeit zwischen den Vorstandssitzungen.

§ 13**Die Geschäftsführung**

1. Zur Abwicklung eines geordneten Geschäftsbetriebes unterhält der Fachverband eine Verbandsgeschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Angestellten.

Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand.

Die Angestellten der Geschäftsstelle unterstehen dem Geschäftsführer.

2. Mit der Durchführung eines geordneten Geschäftsbetriebs und mit vertraglich zu vereinbarenden, den Vereinszweck fördernden Leistungen und Tätigkeiten wird die dem Fachverband gehörende interkey trading & service GmbH (its GmbH) beauftragt. Der Geschäftsführer der its GmbH führt die Geschäfte der GmbH in eigener Verantwortung und unterliegt der Kontrolle und Überwachung des geschäftsführenden Vorstandes des Fachverbandes. In der Gesellschafterversammlung der its GmbH wird der Fachverband durch seinen geschäftsführenden Vorstand vertreten. Für Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der its GmbH ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Fachverbandes maßgebend.

§ 14**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15**Einladung zur Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Zweidrittelmehrheit als Dringlichkeitsanträge zulässt.
4. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
5. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

§ 16**Wahlausschuss**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und, im Falle der Auflösung des Verbandes gem. § 15 der Verbandssatzung, auch die der Liquidatoren, wird von einem Wahlausschuss vorbereitet, dem mindestens zwei Verbandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in angehören. –Kandidaten zur Wahl als Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht bestellt werden bzw. scheiden nach Vorschlag / Kandidatur aus dem Wahlausschuss aus.

§ 17**Bildung des Wahlausschusses**

Der geschäftsführende Vorstand bestellt spätestens 4 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen durchgeführt werden, die Mitglieder des Wahlausschusses (außer dem/der Geschäftsführer/in der/die von Amts wegen dem Wahlausschuss angehört). Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/ihre Vertreter/in. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Angehörige des Ausschusses anwesend sind.

§ 18**Wahlausschreiben**

Spätestens 3 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung erlässt der Wahlausschuss die Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Wahl
- b) Aufstellung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer bzw. der Liquidatoren
- c) Liste der wahlberechtigten Verbandsmitglieder
- d) Aufforderung zur Abgabe der Wahlvorschläge
- e) Bekanntgabe der Ausschlussfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung endet.

§ 19**Wahlvorschläge**

Jedes interkey-Mitglied kann innerhalb der gemäß § 18 e) festgesetzten Ausschlussfrist einen oder mehrere Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen beizufügen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen, sind als nicht abgegeben zu betrachten. Sollte ein vorgeschlagener Kandidat / eine vorgeschlagene Kandidatin von der Kandidatur zurücktreten

und/oder sollten nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis zum Beginn der Wahl möglich.

§ 20

Gesamtvorschlag

Der Wahlausschuss stellt alle gültigen Vorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen, der allen Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor den Wahlen mitzuteilen ist.

§ 21

Durchführung der Wahl

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung führt sein/ihr Vertreter den Vorsitz in der Mitgliederversammlung während der Wahl und leitet die Wahl. Bei Beginn der Wahl gibt der/die Wahlleiter/in die Wahlvorschläge bekannt und stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest. Die Kandidaten/innen erhalten die Möglichkeit zur Vorstellung. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen geheim. Dabei wird jeder Vorstandsposten in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer), die Kassenprüfer und die Liquidatoren werden nur dann geheim gewählt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einen der Bewerber/innen dieses verlangen. Ihre Wahl findet gemeinsam statt. Zur schriftlichen Wahl sind gleichmäßige Wahlzettel zu verwenden.

§ 22

Wahlberechtigung und Stimmübertragung

Wahlberechtigt sind die ordentlichen Verbandsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung. Jeder Wahlberechtigte hat für jeden gemäß Satzung zu wählenden Vorstandsposten, für die Kassenprüfer bzw. für die Liquidatoren eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes darf nur auf im Betrieb des Mitgliedes mitarbeitende Familienangehörige oder Mitarbeiter erfolgen. –Die Stimmübertragung ist dem Wahlausschuss schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Stimmabgabe

Bei der schriftlichen Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, auf denen das stimmberechtigte Mitglied den/die von ihm/ihr Gewählte/n kenntlich macht. Dabei darf, wenn mehrere Namen auf dem Stimmzettel stehen, nur ein Name angekreuzt werden. Bei der schriftlichen Wahl der Beisitzer, der Kassenprüfer bzw. der Liquidatoren erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, auf denen das stimmberechtigte Mitglied die von ihm/ihr Gewählten kenntlich macht. Dabei dürfen so viele Namen angekreuzt werden, wie Beisitzer, Kassenprüfer oder Liquidatoren zu

wählen sind, wobei pro Kandidat nur eine Stimme vergeben werden darf. Stimmzettel, die den Willen des/der Wähler/in nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als die zulässig Stimmzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig. Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen Stimmzetteln unterscheidet. Ein Verstoß hiergegen macht den Stimmzettel ungültig.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses

Für den geschäftsführenden Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der für das Amt vorgeschlagenen Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei dieser ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn bei dieser Wahl beide Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das vom Wahlleiter/in zu ziehende Los. Sollte ein Vorstandsposten des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 der Verbandssatzung nicht besetzt werden können, so ist für diese Funktion auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Bis dahin bleibt das bisherige Vorstandsmitglied weiter im Amt. Für die gemeinsam durchzuführende Wahl der Beisitzer sind die ersten sechs (für die Kassenprüfer die ersten zwei) Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt. –Bei Stimmgleichheit für den Einzug in den Vorstand ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Dabei sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

§ 25

Erklärung über die Annahme der Wahl

Nach der Wahl sind die Gewählten von dem/der Wahlleiter/in zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Ist der/die Gewählte nicht anwesend, wird sein/ihr schriftliches Einverständnis verlesen.

§ 26

Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das der/die Wahlleiter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen. In dem Protokoll sind die Namens des/der Wahlleiter/in und des/der Schriftführer/in sowie der Bewerber/innen, die Form der Wahl und die Wahlergebnisse aufzuführen.

§ 27

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind allen Verbandsmitgliedern in der nächsten Verbandsinformation mitzuteilen.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. In diesem Fall sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgeblich.
2. In jedem Falle der Vereinsauflösung ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Schloss- und Beschlägemuseum in Velbert mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke dieses Museums verwendet werden darf.
3. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Stelle zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

interkey – Verbandssatzung

interkey – Fachverband Europäischer Sicherheits- u. Schlüsselfachgeschäfte e.V.

Hansastr. 39, 59557 Lippstadt

Telefon: 02941 / 978 56 88

Telefax: 02941/ 968 63 06

eMail: info@interkey.de